

Versammlungsrechtliche Veranstaltungen unter freiem Himmel
Aufzüge mit Kundgebungen am 13. und 20. März 2004 in Bochum

Ihre schriftliche Anmeldung vom 18. Dezember 2003
Kooperationsgespräch vom 29. Januar 2004

VERBOTSERFÜGUNG

Sehr geehrter Herr Pradel,

sie haben für Samstag, dem 13. März 2004 und 20. März 2004, Versammlungen unter freiem Himmel angemeldet. Die Veranstaltungen sollen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Bochumer Innenstadt stattfinden und unter dem Thema „Stoppt den Synagogenbau – 4 Millionen fürs Volk!“ stehen. Veranstalter ist nach Ihren Angaben die Nationaldemokratische Partei Deutschlands – Landesverband Nordrhein-Westfalen -. Als verantwortlicher Leiter haben Sie sich selbst benannt; als Stellvertreter Herrn Claus Cremer.

1. Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) vom 24. März 1953 (BGBl. I S. 684) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), verbiete ich die Versammlungen am 13. März 2004 und 20. März 2004 in Bochum.
2. Dieses Verbot gilt auch für jede andere Veranstaltung unter freiem Himmel und für jeden Aufzug, welche an diesen oder anderen Tagen von Ihnen innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches bei gleicher Intention durchgeführt werden sollen.

3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Begründung:

Am Donnerstag, dem 29. Januar 2004, fand mit Ihnen und fünf weiteren Personen aus dem Veranstalterkreis im Polizeipräsidium Bochum ein Kooperationsgespräch statt.

Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, die geplanten Versammlungen und deren Ablauf näher zu erläutern. Nachdem die aus der Anmeldung ersichtlichen Angaben von Ihnen bestätigt wurden, führten Sie im Weiteren aus, dass sich erst nach Durchführung der Veranstaltung am 13. März 2004 entscheide, ob eine weitere Versammlung (hier: 20. März 2004) stattfinden werde. Ausschlaggebend hierfür sei insbesondere, inwieweit das Versammlungsthema in die Bevölkerung transportiert werden könne.

Durch einen Vertreter meiner Behörde wurde Ihnen eröffnet, dass das Polizeipräsidium Bochum beabsichtige, die angemeldeten Versammlungen aufgrund des gewählten Versammlungsthemas zu verbieten. Gleichwohl wurde von Seiten der Behörde angeboten, bei Versammlungen, die sich deutlich von den Terminen und der Thematik der aktuell geplanten Veranstaltungen abgrenzen, weiter zu kooperieren. Anschließend wurden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Polizeipräsidium Bochum grundsätzlich zur Kooperation bereit sei.

Ihre angekündigten versammlungsrechtlichen Veranstaltungen genießen grundsätzlich Schutz nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863).

Dieser darf nur nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 GG in Verbindung mit den speziellen Vorschriften des Versammlungsgesetzes eingeschränkt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung, der in den Artikeln 13 Abs. 7 und 35 Abs. 2 S. 1 GG Eingang in die Verfassung gefunden hat, umfasst alle ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985). Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (siehe Beschluss vom 23. März 2001 - 5 B 395/01 -) hat dazu ausgeführt, dass die jeweils herrschenden Anschauungen insbesondere durch die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes geprägt werden. Hierzu zählt neben dem der Völkerverständigung dienenden Friedensgebot (Artikel 1 Abs. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG) vor allem der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG). Dieses oberste Verfassungsprinzip, das auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlt, steht im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung und ist bei der Auslegung aller anderen Verfassungsbestimmungen von hoher Bedeutung.

Diese prägenden Wertmaßstäbe zählen zusammen mit den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien der Demokratie, des Föderalismus und der Rechtsstaatlichkeit zum unabänderlichen Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Artikel 79 Abs. 3 GG). Sie stellen zugleich eine Abkehr von Willkür, Rassenideologie und Totalitarismus dar, die für das durch Rechtlosigkeit und Menschenverachtung geprägte NS-Regime so kennzeichnend waren.

Bei der Auslegung des in Art. 8 Abs. 1 GG manifestierten Grundrechts der Versammlungsfreiheit und der dort beinhalteten Grundrechtsschranken muss diesen verfassungsimmanenten Beschränkungen Rechnung getragen werden. Versammlungen, die den oben dargelegten prägenden Wertmaßstäben und damit der verfassungsmäßigen Werteordnung zuwiderlaufen, indem sie erkennbar für die Ziele des Nationalsozialismus eintreten - auch wenn die Schwelle zur Strafbarkeit nicht in jedem Fall überschritten sein mag - gefährden unmittelbar die solchermaßen konkretisierte öffentliche Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG.

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot nur zum Schutz anderer elementarer Rechtsgüter in Betracht (BVerfGE 69, 315, 353 - Brokdorf -). Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn dies im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechte notwendig ist.

Die von Ihnen für den 13. und 20. März 2004 angemeldeten Versammlungen sind zu verbieten, da nach gegenwärtiger Erkenntnislage die öffentliche Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet ist. Nur durch ein versammlungsrechtliches Verbot kann die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), insbesondere der jüdischen Mitbürger, hinreichend geschützt werden.

Gemäß gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG NJW 1981, S. 1390; NJW 1984, S. 813 f.) verfolgt die NPD Ziele, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind.

Die NPD missachtet in ihren programmatischen Äußerungen und den Aussagen ihrer Funktionäre in Parteipublikationen sowie öffentlichen Auftritten wesentliche Menschenrechte. Dies zeigt sich in ihrem völkischen Kollektivismus, im Antisemitismus sowie in einer rassistischen und fremdenfeindlichen Grundhaltung und richtet sich damit gegen die überragende Stellung der Grundrechte aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1, sowie Art. 3 Abs. 1 GG. Danach werde das deutsche Volk besonders durch das „internationale Judentum“ daran gehindert, einen Schlussstrich unter die deutsche Vergangenheit zu ziehen und ein gleichberechtigtes Mitglied in der Völkergemeinschaft zu werden. Außerdem versucht die Partei Vorstellungen von einer angeblich weltweiten jüdischen Vorherrschaft neu zu beleben (Fundstelle: www.bmi.bund.de/Downloads/NPD_Verb.pdf).

Anlässlich einer Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbandes Rosenheim erklärte der JN-Pressesprecher Michael Praxenthaler im November 1999 zum Thema „Unrechtsstaat Bundesrepublik Deutschland“:

„Dieses verjudete Bonner System (...) Manchmal denke ich mir, eines Tages stehe ich früh auf, ziehe meine schwarze Uniform an und dann ist es so, als ob nichts gewesen ist und ich gehe nach - Dachau.“

In einer über die Internetseite des NPD-Landesverbandes Sachsen-Anhalt abrufbaren Erklärung des ehemaligen Linksterroristen und heutigen Vordenkers der NPD, Horst Mahler, vom August 2000 ruft er die „jungen Deutschen“ auf, nicht mit *„blinder Gewalt (...) das Geschäft ihrer Todfeinde zu besorgen. Diese brauchen die erschlagenen Asylanten, die angezündeten Flüchtlingsheime, die geschändeten Kultstätten der Juden als Treibsatz für ihre Hetzpropaganda gegen Deutschland - ihre mächtigste Waffe gegen unser Volk.“*

Zu der geplanten Berliner Holocaust-Gedenkstätte heißt es in der „Deutschen Stimme“ Nr. 2/99 Seite 12:

„Das barbarische Denkmal soll uns weismachen, man befände sich im Land potentieller Straftäter, in dem Juden die Moralität der auf Bewährung frei laufenden Deutschen überwachen müssen. Gedemütigt von der Geburt bis ins Grab.“

In einem Artikel der Publikation des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Nr. 10/98, ohne Seitenangabe, heißt es:

„Die deutsche Regierung, samt Opposition, verhalten sich wie Marionetten einer jüdisch-amerikanischen Protektorsregierung über Deutschland!“

(Fundstelle: www.bmi.bund.de/Downloads/NPD_Verb.pdf).

Die Überschrift in der Parteizeitung „Deutsche Stimme“: „Zentralrat der Juden schlägt Kriegstrommel“ und die Untertitelung eines Bildes Paul Spiegels mit „Geistiger Kriegstreiber mit moralischem Zeigefinger“ in einem Beitrag zum Irak-Konflikt (Ausgabe 10/2002) belegt ebenso die antisemitische Ausrichtung. Den Abschluss des deutsch-jüdischen Entschädigungsabkommens vor 50 Jahren beschreibt die „Deutsche Stimme“ in dem Beitrag „Deutsche Erniedrigung und ‚Wiederjudmachung‘“ und knüpft damit an das Unwort „Verjudung“ der Nazis an (Ausgabe 10/2002 (Quelle: Verfassungsschutzbericht des Landes NRW über das Jahr 2002).

Mit den geplanten Veranstaltungen ist zu erwarten, dass die NPD sich ein Podium für die Verbreitung rechtsextremer Ansichten in verbaler (Megaphone, Lautsprecherwagen), insbesondere aber auch optischer Form (Fahnen, Transparente, Trageschilder) verschaffen will. Dies gilt umso mehr, als sie für die Veranstaltungen ein Thema gewählt haben, dass sich gegen den Neubau der in der „Reichspogromnacht“ im November 1938 in Bochum zerstörten Synagoge wendet und damit inhaltlich mit den vorgenannten antisemitischen Äußerungen im Einklang zu sehen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01- und - 1 BvQ 10/01 -) wie auch des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 25. Januar 2001 - 5 B 115/01 -) scheidet die öffentliche Ordnung als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts nicht aus. Sie kann z.B. betroffen werden, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei Durchführung einer Veranstaltung an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden.

Diese Verletzung wäre zweifelsfrei am Jahrestag der „Reichspogromnacht“ für Versammlungen, wie die von Ihnen beantragten, die sich gegen den Neubau der in eben dieser Nacht von den Nationalsozialisten niedergebrannten Bochumer Synagoge wendet, gegeben. Aber nicht nur an diesem Tag besteht die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens der Bürgerinnen und Bürger. Auch außerhalb dieses Gedenktages lässt sich eine verfassungsrechtlich beachtliche Kollision mit der öffentlichen Ordnung bejahen. Versammlungen von Personen an den verbleibenden Tagen des Jahres mit demselben Versammlungsthema und den damit verbundenen Verletzungen der sozialen und ethischen Anschauungen würde durch eine derartige Reduktion auf Gedenktage die rechtliche Relevanz abgesprochen.

Vorliegend kommt nicht dem Datum eine besondere Symbolkraft zu, gleichwohl ist die Thematik als solche nicht weniger geeignet eine „spezifische Provokationswirkung“ zu entfalten. Konsequenter Weise ist nicht nur auf die verfassungsrechtlich anerkannte Symbolkraft eines Datums, sondern vielmehr auch auf die Symbolträchtigkeit der Thematik abzustellen.

In der Nacht vom 09. auf den 10. November 1938 wurden durch Angehörige der SA, der SS und weiteren Sympathisanten jüdische Synagogen in Deutschland angezündet. Dabei wurden 91 jüdische Bürger getötet, 2.700 Gottes- und Gemeindehäuser zerstört und 7.500 Geschäfte verwüstet. Auch die jüdische Synagoge in Bochum ist bis auf die Grundmauern niedergebrannt worden. Die jüdische Volksschule, zahlreiche Wohnungen und Geschäfte wurden demoliert und ausgeplündert. Jüdische Bürger wurden schikaniert und misshandelt. Die erwachsenen jüdischen Männer wurden verhaftet und anschließend in Konzentrationslager deportiert. Die Verfolgung der Juden erhielt ab diesem Zeitpunkt eine neue Dimension.

Eine Synagoge ist ein Symbol des praktizierten jüdischen Glaubens. Ihr Wiederauf- bzw. Neubau steht bildhaft für eine deutliche Abwendung gegenüber der in der NS-Zeit in Deutschland begangenen Verbrechen. Den jüdischen Mitbürgern, aber auch allen anderen Teilen der Bevölkerung, wird durch den Anblick einer Synagoge deutlich, dass die jüdische Religion in Deutschland respektiert und akzeptiert wird. Die Synagoge ist damit auch ein Zeichen für die Integration der jüdischen Mitbürger. Aber nicht nur dafür: sie verdeutlicht, dass in Deutschland Bürger verschiedener Kulturen und Religionen integrativer Bestandteil der Gesellschaft sind. Der Neubau der Synagoge ist daher auch ein Sinnbild für die Völkerverständigung.

Gerade deshalb ist das Versammlungsthema „Stoppt den Synagogenbau ...“ als eine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens der Bürgerinnen und Bürger – insbesondere der jüdischen Bevölkerung – zu werten. Bei diesem Thema der Versammlung handelt es sich nicht lediglich um eine politisch missliebige Meinung am gewagten Rand der politischen Korrektheit, sondern es ist unverkennbar, dass sich der Anmelder damit im innersten Kernbereich nationalsozialistischer Ideologie bewegt, die nach der historisch bezogenen Werteordnung des Grundgesetzes aus dem demokratischen Willensbildungsprozess auszuschließen ist und nicht nur als unerwünscht oder missliebige bagatellisiert werden darf. Der Anmelder bringt nämlich deutlich zum Ausdruck, dass er dem Brandschatzen der Synagogen als Auftakt einer bürokratisch organisierten und mitleidslos barbarisch durchgeführten fabrikmäßigen Massenvernichtung von Juden in ganz Europa auch heute noch im nationalsozialistischem Sinne historischen Bestand verliehen wissen will. Die Ergebnisse des nationalsozialistischen Völkermordes sollen mit den Mitteln des Meinungskampfes festgeschrieben und als willkommene Folge des Holocaust ad infinitum gesichert werden. Es soll also ein öffentliches und unverhohlenes Bekenntnis zur Zerstörung der Synagogen und zum Holocaust abgelegt werden. Damit geht der Veranstalter über das bloße Leugnen des Holocaust noch hinaus.

Der geplante Neubau der im November 1938 zerstörten Synagoge in Bochum wird zum Teil durch Bereitstellung öffentlicher Mittel unterstützt. Das Versammlungsthema „... 4 Millionen fürs Volk!“ wendet sich also auch gegen eine Bereitstellung öffentlicher Ressourcen. Dies relativiert allerdings die oben gewonnene Einschätzung nicht. Im Gegenteil wird hierdurch der provokative Aussagewert des Mottos noch überhöht. Es wird das unfassbare unsägliche Verbrechen und das unfassbare und unsägliche Leid der Opfer mit vier Millionen Euro aufgewogen. Durch die gewählte Formulierung des Versammlungsthemas entsteht bei der Bevölkerung zudem der Eindruck, Juden seien nicht Teil unserer Gesellschaft und damit des Volkes. Diese Einstellung deckt sich mit dem im Jahre 1920 entstandenen Programm der NSDAP. Die Juden seien demnach unabhängig von der Konfession als Rasse anzusehen und könnten nicht Staatsbürger sein (Jäckel/Kuhn, Hitler: Sämtliche Aufzeichnungen 1905 - 1924, S. 88 ff.).

Diese Wiederbelebung des nationalsozialistischen Gedankengutes führt mit sich, dass die jüdischen Mitbürger ausgegrenzt werden sollen und mündet in der Aberkennung ihres „sozialen Wert- und Achtungsanspruchs“ (BVerfGE 9, 167/171; 45, 187/228) als wesentlichem Teil der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Menschenwürde.

Der Durchführung versammlungsrechtlicher Veranstaltungen aus dem rechtsextremistischen Umfeld im Zusammenhang mit dem ungeheuerlichen Versammlungsthema ist daher höchste antisemitische Provokationswirkung beizumessen. Dies muss und wird – wie eine Vielzahl durchgeführter Versammlungen des rechten Spektrums mit deutlich geringerem Provokationswert gezeigt haben – zwangsläufig zu einer Welle der Empörung und zum angekündigten Aufstand aller sittlich und gerecht denkenden Bürger in Bochum und darüber hinaus führen. Auf diese Provokation von Gegengewalt legt es der Veranstalter mit seinem gewählten Motto geradezu an.

Mildere Mittel als ein Verbot der Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG sind nicht geeignet, die zu erwartenden Störungen der öffentlichen Ordnung abzuwenden. Eine Auflage kommt nicht in Betracht, da diese sich gegen den Kern der kommunikativen Inhalte der Demonstration richten müsste.

Dabei habe ich nicht den hohen Stellenwert des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG verkannt. Gleichwohl muss die Gewährleistung dieses Grundrechts im Falle einer Kollision mit höher- bzw. gleichrangigen Rechten zurücktreten. Die Verhinderung der vorgenannten Störungen der öffentlichen Ordnung und der Schutz der Menschenwürde haben Vorrang gegenüber dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Eine andere Ermessensausübung ist vorliegend nicht möglich.

Unter Würdigung aller Gesamtumstände habe ich daher die Veranstaltungen verboten.

